

Vereinsatzung Gen-ethisches Netzwerk e.V.

1) Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Gen-ethisches Netzwerk und nach erfolgtem Eintrag ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Berlin (West).
- 3) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der Paragraphen 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden und im Sinne des § 10b EStG als besonders förderungswürdig anerkannt werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Vereinszweck

- 1) Ziel des Vereins ist die Information der Öffentlichkeit über Forschungsziele, wissenschaftliche Entwicklungen, Anwendungen und Alternativen der Gen-, Bio- und Fortpflanzungstechniken sowie deren gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen. Er dient der Förderung des Dialogs zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen. Er stellt ein kritisches Gegengewicht dar zu den interessenorientierten Selbstdarstellungen aus Wissenschaft, Industrie und Politik.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 der Abgabenverordnung und § 10b EStG.
- 3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - das Sammeln, die Auswertung und Archivierung von Informationen im Zusammenhang mit der Gentechnologie,
 - eigene Recherchen und wissenschaftliche Untersuchungen
 - die Verbreitung und Weitergabe dieser Informationen mittels aller geeigneter Medien
 - insbesondere die Herausgabe eines regelmäßigen Informationsdienstes sowie von Publikationen zu einzelnen Aspekten der Gentechnologie
 - die Veranstaltung und Unterstützung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Kongressen, Seminaren, und anderen Bildungsmaßnahmen
 - die Vermittlung von Kontakten sowie die Förderung des Informations- und Gedankenaustausches zwischen interessierten Personen, Institutionen, Organisationen und Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene
 - insbesondere die Vermittlung von Referent/inn/en Gutachter/inn/en und Sachverständigen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Redaktion des Informationsdienstes

4) Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.

2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet und sie schriftlich bestätigt. Sie wird wirksam mit der ersten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist zum Ersten des darauffolgenden Monats
- Ausschluß, der vom Vorstand beschlossen und schriftlich mitgeteilt wird, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält
- Tod des Mitgliedes
- Durch Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

4) Beschließt der Vorstand, eine Person nicht aufzunehmen oder ein Mitglied auszuschließen, so können die Betroffenen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5) Fördermitgliedschaft

1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein durch regelmäßige Zuwendungen unterstützt, die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.

2) Der Vereinseintritt und –austritt von Fördermitgliedern unterliegt den Regelungen der regulären Mitgliedschaft (Abschnitt 4, Absätze 2-4).

3) Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch keine weitergehenden Rechte, insbesondere kein Stimmrecht. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

6) Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten und das langfristige Arbeitsprogramm des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Beirates
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- die Bestellung eines Kassenprüfers
- die Bestätigung der ordentlichen Redaktionsmitglieder und des Redaktions-Statuts des

Informationsdienstes

- die Verabschiedung eines alljährlichen Arbeitsprogrammes
- die Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltsplan
- die Entgegennahme des jährlichen Rechenschafts- und Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über eingebrachte Anträge von Mitgliedern des Vereins
- Wahl eines Versammlungsleiters, eines Protokollführers und Verabschiedung der Tagesordnung

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen einberufen.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder des Beirats dies verlangen.

4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen ist auf Verlangen die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, wenn Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben.

6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn fristgerecht dazu eingeladen wurde.

7) Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und ein/e Protokollführer/in. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

7) Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen für zwei Jahre gewählt werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist eine Frau.

2) Die Vorstandsmitglieder vertreten jeweils allein den Verein im Sinne des § 26 BGB.

3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgen auf der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen. Wiederwahl ist möglich.

4) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung zu regeln.

5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einer Zuordnung der Verantwortungsbereiche, darunter Personal, Finanzen und Schriftführung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

6) Sitzungen des Vorstandes sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten vereinsöffentlich. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Protokollierung.

7) Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Vorlage und Durchführung des Arbeitsprogrammes und des Haushaltsplanes
- die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- die geschäftliche und organisatorische Koordinierung und Abwicklung der Arbeiten des Vereins
- die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

8) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihres Mandats muß von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder des Beirates schriftlich beantragt und begründet werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8) Der Beirat

1) Der Beirat besteht aus beliebig vielen, jedoch mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen ernannt werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2) Er bestimmt aus seiner Mitte zwei Sprecher/innen, die ihn vereinsintern und in Abstimmung mit dem Vorstand gegenüber der Öffentlichkeit vertreten.

3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4) Der Beirat berät den Verein in Bezug auf seine inhaltliche, insbesondere publizistische und wissenschaftliche Arbeit.

5) Die Sprecher/innen des Beirates sind vom Vorstand laufend über dessen Arbeit und dessen Beschlüsse zu informieren. Sie sind vom Vorstand vor wichtigen Beschlüssen, die die publizistische und wissenschaftliche Arbeit des Vereins betreffen, zu konsultieren. Sie können an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

6) Das Ausscheiden aus dem Beirat erfolgt durch

- schriftliche Rücktrittserklärung des Beiratsmitgliedes an Vorstand und Beirat
- Abwahl eines Beiratsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung, Abwahanträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden
- Tod des Beiratsmitgliedes

9) Die Redaktion des Informationsdienstes

1) Die Redaktion besteht aus beliebig vielen, von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden ordentlichen Redakteur/inn/en, die für die redaktionelle Gestaltung des Informationsdienstes verantwortlich sind.

2) Die redaktionelle Unabhängigkeit der Redaktion wird in einem Redaktionsstatut geregelt, das von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

3) Eine unmittelbare Einflußnahme des Vorstandes auf die Gestaltung des Informationsdienstes findet nicht statt, sofern nicht straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen für den Verein betroffen sind.

4) Ein von der Redaktion bestimmtes Redaktionsmitglied kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

10) Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung muß mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt einberufen wurde. Sie kann nur vom Vorstand, dem Beirat oder einem Viertel aller Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung.
- 3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluß keine besonderen Liquidator/inn/en bestimmt werden, sind die beiden Sprecher/inn/en des Vorstandes die einzeln vertretungsberechtigten Liquidator/inn/en.